



Aktenzeichen
3322.21_01-02-2

München,
24.07.2023

Änderung der Leitungseinführungen am Umspannwerk Oberbachern für die Leitungen 110-kV-Freileitung Einführung Oberbachern 1 (B180A), 380/220/110-kV-Leitung Oberbachern-Ottenhofen (B180), 380-kV-Leitung Oberbachern-Menzing, sowie der 380-kV-Leitung Oberbrunn-Oberbachern

Ergebnis der Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die TenneT TSO GmbH plant im Rahmen des Ersatzneubaus der 380/220/110-kV-Leitung Oberbachern-Ottenhofen mit einer Leistungserhöhung von derzeit 2.400 A auf bis zu 4.000 A im Bereich der 380-kV-Ebene als Vorhaben Nr. 47 in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz sowie des damit notwendigen Umbaus des Umspannwerks Oberbachern im gegenständlichen Verfahren eine Änderung der Leitungseinführungen in das Umspannwerk Oberbachern.

Hierzu zählen:

- die Umverlegung der 110-kV-Freileitung B108B südlich des UW-Geländes außerhalb der geplanten Erweiterung des UW durch den Neubau der 110-kV-Freileitung Einführung Oberbachern 1 (B180A) (Die Anbindung der 110-kV-Freileitung B108B erfolgt weiterhin an das bestehende Umspannwerk Oberbachern des Bayernwerks im südwestlichen Teil der Anlage.)
- die Verlegung der 220-kV-Stromkreise auf einen neu zu errichtenden Mast 1 der B180 (Flurstück 1265) auf die Portale D07 und D08 in den südöstlichen Teil des noch zu erweiternden Umspannwerkes
- die Verlegung der 220-kV-Stromkreise von Mast 80 der Leitung Oberbrunn – Oberbachern auf die Portale D01 und D02 im südwestlichen Teil des zu erweiternden Umspannwerkes
- die Verlegung der 380-kV-Stromkreise von Mast 1 der Leitung Oberbachern-Neufinsing (B108) auf die Portale C22 und C24
- die Verlegung der 380-kV-Stromkreise von Mast 80 der Leitung Oberbachern - Menzing auf die Portale C13 und C16.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



Die jeweils notwendigen Portale innerhalb des Umspannwerkes dienen als Anschlussstellen und sind, wie der gesamte Umbau des Umspannwerkes nicht Teil des gegenständlichen Verfahrens.

Im Einzelnen sind folgende baulichen Maßnahmen geplant:

1. Die neu zu errichtende 110-kV-Leitung B180A ersetzt im Wesentlichen die zu demontierende Leitung B108B, welche aufgrund des Neubaus des 220-kV-Anlagenteils des Umspannwerkes Oberbachern aus Platzgründen verlegt werden muss. Zudem wird damit auch die Anbindung an die neu errichteten 110-kV-Portale (E15, E16, E17) innerhalb des Umspannwerkes der Bayernwerk Netz GmbH realisiert.

Ausgehend vom Mast 1 (B180) auf Flurstück 1265 werden die beiden 110-kV-Stromkreise über die Maste 1, 2 und 3 zu den 110-kV-Portalen E15 und E17 geführt. Alle drei Neubaumaste müssen aufgrund der Leitungswinkel als Abspannmaste ausgelegt werden. Der Mast 3 wird aufgrund seiner Lage vor dem Umspannwerk als Endmast für End- und Differenzzüge ausgelegt (WE/WAdiff). Die Spannfeldlängen zwischen den Masten betragen jeweils ca. 150 m.

Im Bereich der Masten 1 und 2 der 110-kV-Leitung (B180A) erfolgt die Leitungsführung nahe des bestehenden Weges (Flurstück Nr. 1283), um ausreichend Abstand zum neu zu errichtenden 220-kV-Anlagenteil zu realisieren. Der Bau des Mast 3 (B180A) muss zudem möglichst nahe am Mast 2 (SWM) erfolgen, um den Bereich von Mast 2 nach Mast 80 zu unterkreuzen. Der Abstand der Leiterseile zum Gelände ist in der Nähe des Mastes am größten, sodass hier ausreichend Abstand für die unterkreuzende Leitung B180A zur 380-kV-Leitung der Stadtwerke München im Spannfeld Mast 2 bis Mast 80 und zur 380-kV-Leitung B121 Oberbachern - Oberbrunn im Spannfeld Mast 79 bis Mast 80 besteht.

Die Maste 1 bis 3 werden als 110-kV-Einebenenmasten errichtet.

2. Mit dem Neubau des Mastes 1 (B180) auf Flurstück 1265 muss eine temporäre 220-/110-kV-Verbindung mit jeweils zwei Stromkreisen an den bestehenden Mast 1 der B108 auf Flurstück 1234 realisiert werden. Zudem werden an diesem Mast die beiden 220-kV-Stromkreise auf die neu errichteten Portale D07 und D08 im neuen 220-kV-Anlagenteil geführt.

Der Mast 1 muss so errichtet werden, dass einerseits ausreichend Abstand zum Umspannwerk (Spannfeld Mast 1(B180) – Mast 1(B108)) eingehalten wird und andererseits der Ansprung auf die beiden 220-kV-Portale den maximal möglichen Ansprungswinkel einhält.

Der Mast wird aufgrund seiner Lage vor dem Umspannwerk als Endmast für End- und Differenzzüge ausgelegt (WE/WAdiff).

Der Mast wird als 220-/110-kV-Donau-Einebenenmast errichtet.

3. An Mast 80 wird zum einen die Verschwenkung der beiden 380-kV-Stromkreise der Leitung Oberbachern - Menzing der Stadtwerke München notwendig, da sich die Lage der Portale durch den Neubau des 380-kV-Anlagenteils des Umspannwerks Oberbachern verändert.
4. Zum anderen die Verschwenkung der beiden 220-kV-Stromkreise der 380-kV-Leitung Oberbrunn – Oberbachern, da sich die Lage der Portale durch den Neubau des 220-kV-Anlagenteils des Umspannwerks Oberbachern verändert.
Der Mast 80 kann bestehen bleiben. Vermutlich müssen die Stahlelemente der Traversen aufgrund der veränderten statischen Lasten durch die neue Seilführung verstärkt werden. Aufgrund der statischen Überrechnung kann zudem auch eine Verstärkung des Stahlgittermastes notwendig werden.
5. Nach Errichtung des neuen Masts 1 (B180) werden neue Leiterseile (220 kV und 110 kV) zum bestehenden Mast 1 (B108) als Zwischenzustand aufgelegt. Diese Verbindung ist temporär, bis der Ersatzneubau für die Leitung Oberbachern – Ottenhofen neu mit einem 4er Bündel als B180 errichtet wird. Erst mit dem Ersatzneubau von Mast 1 der B108 dann als Mast 2 der B180 kann die statische Last eines Viererbündels getragen werden.
Der Betrieb der Leitung zwischen den Masten 1 (B180) und 1 (B108) erfolgt auf 220-/110-kV Ebene. Die beiden 220-kV-Stromkreise werden vom Mast 1 (B180) über Portale auf die neu errichteten 220-kV-Schaltfelder eingeführt.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Schritten durchgeführt. Auf der ersten Stufe wird durch die Behörde geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in der Anlage 3 zum UVPG unter Ziffer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist das nicht der Fall, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt jedoch die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Regierung von Oberbayern auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichti-

gen wären. Eine UVP-Pflicht besteht für das Vorhaben somit nicht. Dies beruht maßgeblich auf folgenden Erwägungen:

1. Die standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ergibt, dass sich im Umfeld der geplanten Maßnahme besonders empfindliche Gebiete befinden, die möglicherweise durch die Auswirkungen des Vorhabens erheblich betroffen sein könnten (Stufe 1). Es handelt sich um einen geschützten Landschaftsbestandteil gemäß Art. 6 BayNatSchG sowie um Sturmschutzwald Art. 10 BayWaldG. Für diese beiden Gebiete ist die Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Weitere Schutzgebietskategorien oder sonstige standörtliche Gegebenheiten, die eine besondere Empfindlichkeit des Raumes gegenüber den Vorhabenswirkungen begründen, sind nicht vorhanden.

- a) Das Gewässer einschließlich der begleitenden Vegetation (Großseggenriede) nördlich des Umspannwerks ist gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Artikel 23 BayNatSchG geschützt. Im Biotopkataster wird es als `Feuchtbiotop nahe dem Umspannwerk südlich Stetten` unter der Nr. 7734-1002 geführt, welches gleichzeitig dem Schutz nach Artikel 16 BayNatSchG unterliegt. Dieses wird im Spannungsfeld zwischen dem Mast 1 B108 und dem neuen Mast 1 der B180 überspannt. Eingriffe in den Biotopbestand sind auszuschließen, da in diesem Bereich keine Flächeninanspruchnahme vorgesehen ist.
- b) Gemäß § 39 BNatSchG i.V.m. Artikel 16 BayNatSchG zählen die Hecken und Gehölzbestände nördlich und westlich des Umspannwerks zu jenen Landschaftsbestandteilen, für die es ganzjährig verboten ist, sie zu roden, anzuschneiden, zu fällen oder in sonstige Art und Weise zu verändern.
- c) Mit Rechtsbindung gemäß Artikel 10 BayWaldG ist der Wald südöstlich des Umspannwerks als Sturmschutzwald festgesetzt, um benachbarte Bestände vor Sturmschäden zu wahren. Um die entsprechenden Funktionen des Schutzwaldes und für den Naturhaushalt an Ort und Stelle wiederherzustellen, wird im Leitungsschutzstreifen ein strukturierter, gestufter Waldrand aus Sträuchern und einzelnen Bäumen 2. Ordnung angelegt. Darüber hinaus sind Bereiche als Wald mit besonderer Lebensraumfunktion gemäß Wald-funktionsplan ausgewiesen. Die Waldfunktionspläne sind als forstliche Fachplanung für staatliche Behörden und Kommunen ein wichtiges Hilfsmittel, um den Wald betreffende Maßnahmen beurteilen zu können. Bei allen Planungen, Vorhaben und Entscheidungen sind insbesondere die Funktionen des Waldes und seine Bedeutung für die Biologische Vielfalt zu berücksichtigen (Art. 7 BayWaldG). Die Waldfunktionenkartierung hat im Rah-

men der Feststellung der UVP-Pflicht ausschließlich informativen Charakter, da es kein Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVP darstellt.

2. Die Rechtsprechung geht nicht pauschal davon aus, dass eine Betroffenheit der geschützten Flächen zur UVP-Pflicht führt, sondern nur dann eine UVP-Pflicht auslöst, wenn das Vorhaben auch erhebliche nachteilige, im Vorprüfungsverfahren zu berücksichtigende Umweltauswirkungen haben kann. Dies beurteilt sich insb. nach Ausmaß, Schwere und Komplexität möglicher Auswirkungen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 4. Oktober 2018 - 10 S 1639/17, BeckRS 2018, 25083). Eine Grenze könnte etwa unter Umständen als überschritten angesehen werden bei naturschutzrechtlicher Erlaubnis- bzw. Ausnahmepflicht; auch insoweit allerdings nur, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 7. Juni 2018 - 1 Bs 248/17, BeckRS 2018, 24834).

Bei der Frage der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG (§ 7 Abs. 2 S. 4 UVPG) ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass sich der Eingriff in wertvolle Flächen lediglich auf wenige Quadratmeter beschränkt. Zur Vorbereitung der Arbeiten sind in den Arbeitsbereichen Gehölzrückschnitte in den zu ändernden Spannungsfeldern der bestehenden und geplanten Leitungen vorzunehmen, u.a. betrifft dies bei der Verlegung von Baueinsatzkabeln die linienhafte Gehölzeinfriedung des Umspannwerks im nördlichen Bereich, für die ein Beseitigungsverbot nach Artikel 16 BayNatSchG besteht.

Im Übrigen werden nahezu keine schutzwürdigen Flächen beansprucht, da der geplante Eingriffsbereich bereits durch das bestehende Umspannwerk Oberbachern und entsprechende Leitungszuführungen vorgeprägt ist.

Trotz geringfügiger Beeinträchtigung von Biotopstrukturen sind deshalb keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit des Gebietes betreffen, die letztlich eine koordinierte und strukturierte Prüfung z.B. aufgrund der Komplexität des Vorhabens erforderlich machen würden (Stufe 2).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

München, 24.07.2023

gez.

Heinle

Regierungsrätin